

Christian Möller



Die Besteuerung von Kapitalanlagen leicht gemacht

Eine Einführung für
Studierende, Berater
und Anleger



Kapitalertragsteuer
Abgeltungsteuer

leicht gemacht®

Die prägnanten, verständlichen Lehrbücher der
leicht gemacht® SERIEN
mit Beispielfällen, Übersichten und Leitsätzen

Unsere *leicht gemacht*® SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt.

- ▶ Die BLAUE SERIE vermittelt Themen der Bereiche Steuer und Rechnungswesen
- ▶ Die GELBE SERIE erläutert Inhalte aus der Rechtswissenschaft

Die Lehrbücher sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor Prüfungen.

Unsere Lehrbücher wenden sich an Studierende der Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch an Teilnehmer der berufsbezogenen Ausbildungen. Die Bücher der *leicht gemacht*® SERIEN vermitteln ebenso jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen von Steuer, Rechnungswesen und Rechtswissenschaft.

Die *leicht gemacht*® SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

BLAUE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

Die Besteuerung von Kapitalanlagen

leicht gemacht

Eine Einführung für Studierende,
Berater und Anleger

von

Prof. Dr. Christian Möller, LL. M.

Professor an der Hochschule Hannover

Steuerberater



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: M. Haas, www.haas-satz.berlin; J. Ramminger
Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2016 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Inhalt

I. Überblick: Besteuerung von Kapitalerträgen

Lektion 1: Grundlagen	5
Lektion 2: Freistellung, Nichtveranlagung, Günstigerprüfung	11

II. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Lektion 3: Überblick	17
Lektion 4: Klassische zinstragende Anlagen	22
Lektion 5: Aktien, GmbH-Beteiligungen und Genussrechte	27
Lektion 6: Investmentfonds	37
Lektion 7: Lebensversicherungen	46
Lektion 8: Kapitalanlagen im Betriebsvermögen	52

III. Einkünfteermittlung und Steuersatz

Lektion 9: Ermittlung der Einkünfte und Steuersatz	56
Lektion 10: Zu- und Abflussprinzip	74
Lektion 11: Behandlung von Verlusten	76

IV. Die Rolle (vor allem) der Banken: Kapitalertragsteuer

Lektion 12: Erfasste Einkünfte und Abzugsverpflichteter	81
Lektion 13: Berechnung der Kapitalertragsteuer	98
Lektion 14: Ausländische Steuern, Verlustverrechnung	105
Lektion 15: Einzelfragen zur Kapitalertragsteuer	120

V. Die Sicht des Anlegers

Lektion 16: Abgeltungswirkung und Ausnahmen	127
Sachregister	136

Übersichten

Übersicht 1	Steuerliche Anträge.	16
Übersicht 2	Wichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	18
Übersicht 3	Steuerliche Einordnung der Kapitalanlagen	21
Übersicht 4	Geschlossene Fonds / Offene Fonds	41
Übersicht 5	Besteuerung von Fonds.	45
Übersicht 6	Besteuerung von Kapital-Lebensversicherungen	51
Übersicht 7	Subsidiäre Behandlung von Kapitaleinkünften	53
Übersicht 8	Gewinn- und Überschusseinkünfte	57
Übersicht 9	Ausländische Steuern im Veranlagungsverfahren	66
Übersicht 10	Ausnahmen vom Abgeltungssteuersatz	69
Übersicht 11	Verrechnung von Verlusten.	80
Übersicht 12	Dividenden und GmbH-Gewinnausschüttungen	85
Übersicht 13	EK-Genussrechte / FK-Genussrechte.	93
Übersicht 14	Verlusttopf und Verlustbescheinigung.	114
Übersicht 15	Ausnahmen von der Kapitalertragssteuer	120
Übersicht 16	Deklarierungspflichtige Kapitalerträge	128
Übersicht 17	Privatanleger und Betrieblicher Anleger	129
Übersicht 18	Optionale Veranlagung	132
Übersicht 19	Veranlagung durch den Anleger	133

I. Überblick: Besteuerung von Kapitalerträgen

Lektion 1: Grundlagen

Die folgenden kleinen Fälle rund um Herrn Ackermann und dessen Tagesgeldkonto geben einen **ersten Einblick** in die Besteuerung von Einkünften aus **Kapitalvermögen**. Gleichzeitig werden grundlegende Begriffe – **Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Abgeltungsteuer** – und deren Verhältnis zueinander geklärt.

Fall 1

Der ledige und konfessionslose Herr Ackermann hat ein Tagesgeldkonto bei der Commerzbank. In einem Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr, § 25 Abs. 1 EStG) hat die Bank 20.000 € Zinsen errechnet und Ackermann nach Abzug von Kapitalertragsteuer (5.000 €) und Solidaritätszuschlag (275 €) einen Betrag von 14.725 € gutgeschrieben. Ackermann hat dazu einige Fragen. Zunächst möchte Ackermann wissen, warum die Commerzbank überhaupt Kapitalertragsteuer einbehalten hat. Unterliegen Zinsen nicht der Einkommensteuer?

Der Einkommensteuer unterliegt nach § 1 Abs. 1 S. 1 EStG das Einkommen der natürlichen Personen (Menschen). Einkommen kann sich aus verschiedenen Quellen ergeben. Das Einkommensteuergesetz (EStG) zählt **sieben Einkunftsarten** auf, die die steuerbaren von den nicht steuerbaren Einnahmen abgrenzen.

Nach § 2 Abs. 1 EStG unterliegen der Einkommensteuer:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen**
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Unter anderem unterliegen nach dieser Aufzählung **Einkünfte aus Kapitalvermögen** der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, regelt § 20 EStG. Darin enthalten

ist ein Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Teil dieses Kataloges sind „Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1 EStG). Darunter fallen die Zinsen, die Ackermann für sein Tagesgeld bekommt.

In **Fall 1** unterliegt Ackermann mit den Zinsen auf sein Tagesgeld also der Einkommensteuer.

Leitsatz 1

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) sind eine der **sieben** vom Einkommensteuergesetz erfassten **Einkunftsarten**. Entsprechend unterliegen der der Einkommensteuer.

Fall 2

Ackermann fragt nun, ob die demnach geschuldete Einkommensteuer noch zu der von der Commerzbank einbehaltenen Kapitalertragsteuer hinzukommt. Ist das der Fall?

Die **Kapitalertragsteuer**, geregelt in §§ 43 ff. EStG, ist **keine eigene Steuerart**, sondern lediglich eine spezielle Erhebungsform (Verwaltungsform) der Einkommensteuer (wenn der Anleger eine natürliche Person ist) oder der Körperschaftsteuer (wenn der Anleger eine Körperschaft – insbesondere GmbH oder AG – ist). Um die Besonderheit dieser **Verwaltungsform** zu verstehen, müssen wir uns zunächst vor Augen führen, wie Einkommen- und Körperschaftsteuer üblicherweise erhoben (verwaltet) werden. Die folgende Betrachtung beschränkt sich auf die Einkommensteuer. Für die Körperschaftsteuer gelten aber dieselben Grundsätze.

Regelmäßig wird Einkommensteuer in der Weise erhoben, dass der Steuerpflichtige zunächst Einkünfte erzielt und diese dann jährlich in einer Steuererklärung deklariert (§ 25 Abs. 3 S. 1 EStG). Das Finanzamt berechnet nach den Angaben des Steuerpflichtigen die Steuer und setzt sie in einem Steuerbescheid fest. Erst dann zahlt der Steuerpflichtige die entstandene Steuer. Dieses übliche Erhebungsverfahren (als „**Veranlagung**“ bezeichnet) ist fehleranfällig. Es setzt nämlich voraus, dass Einkünfte vollständig und richtig angegeben werden. Nicht jeder Steuerpflichtige tut dies. Wenn dem Finanzamt unrichtige Angaben auffallen (etwa im

Rahmen einer Außenprüfung nach §§ 194 ff. AO), drohen zwar nicht nur Nachzahlungen, sondern auch eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Diese Androhung verhindert unterbliebene oder falsche Steuererklärungen – und damit Steuerausfälle – in der **Praxis** aber nicht. Das Veranlagungsverfahren führt zudem dazu, dass der Fiskus Steuerzahlungen erst spät erhält (die Festsetzung von Vorauszahlungen nach § 37 EStG schafft hier eine gewisse Abhilfe).

Im Bereich der Einkünfte aus **Kapitalvermögen** hat der Gesetzgeber mit der **Kapitalertragsteuer** (geregelt in §§ 43 ff. EStG) ein **besonderes Erhebungsverfahren** eingeführt, das die geschilderten Nachteile vermeiden soll: Nach § 43 Abs. 1 S. 1 EStG „wird die Einkommensteuer durch **Abzug vom Kapitalertrag** (Kapitalertragsteuer) erhoben“. In dieser Erhebung spielt (bezogen auf unser Beispiel der Tagesgeldzinsen) die **Bank** als auszahlende Stelle die **zentrale Rolle**. Der Staat spannt die Bank als seinen „Erfüllungsgehilfen“ in die Steuerverwaltung ein. Sie wird verpflichtet, geschuldete Zinsen nicht vollständig (brutto) an den Sparer auszuführen, sondern davon zunächst die Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag, dazu unten) abzuziehen. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Der Sparer erhält nur den sich nach diesem Abzug ergebenden Nettobetrag ausgezahlt.

Bei einem zu geringen Kapitalertragsteuer-Abzug **haftet die Bank** dem Finanzamt für den Fehlbetrag (§ 44 Abs. 5 EStG). Das gilt auch bei einem fälschlich ganz unterlassenen Abzug. In dieser Haftung liegt ein starker Anreiz für die Bank, bei der Berechnung genau hinzusehen. Die Gewähr dafür, dass die geschuldete Steuer tatsächlich gezahlt wird, steigt dadurch gegenüber dem üblichen Erhebungsverfahren durch Veranlagung. Nach § 44 Abs. 1 S. 5 EStG ist die innerhalb eines Kalendermonats von einer Bank einbehaltene Steuer zudem jeweils spätestens bis zum zehnten Tag des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen. Die Kapitalertragsteuer führt also auch dazu, dass der Fiskus im Vergleich zur Steuerzahlung nach Veranlagung früh an sein Geld kommt.

Exkurs: *Genau wie die hier behandelte Kapitalertragsteuer ist übrigens auch die Lohnsteuer (§§ 38 ff. EStG) keine eigene Steuerart, sondern lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer, die eingreift, wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) erzielt werden*